

mit für die staatliche Führungstätigkeit in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens zugleich verbindliche Norm und orientierendes Beispiel. Das Neue des Beschlusses wird „dadurch charakterisiert, daß jetzt auf wissenschaftlicher Grundlage der Weg zum Gesamtsystem der Planung und Leitung der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Entwicklung der Bezirke, Kreise, Städte, Gemeinden und Gemeindeverbände beschritten wird“^{5 6}.

Die Einheit von verbindlicher Rechtsnorm und Modell für die eigenverantwortliche wissenschaftliche Führungstätigkeit in allen Bereichen des Staates und der Wirtschaft bestimmt in hohem Maße die Bedeutung des Staatsratsbeschlusses für die weitere Gestaltung der komplexen Kriminalitätsvorbeugung und -bekämpfung entsprechend dem gegenwärtig erreichten gesellschaftlichen Entwicklungsstand. Und es läßt sich unschwer Voraussagen, daß sich die reicheren und schöneren Lebensverhältnisse zugleich in ihrer rückwirkenden Kraft zu noch stärkeren gesellschaftlichen Erziehern entwickeln, auf deren Fundament das sozialistische Recht seine erzieherische und gesellschaftsgestaltende Funktion noch breiter und wirksamer entfalten kann⁵. Zwar sind im Beschluß die Aufgaben der örtlichen Organe der Staatsmacht und der Betriebe zur Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit nicht ausdrücklich erwähnt. Es wäre jedoch verfehlt, daraus zu schließen, aus dem Beschluß erwachsen keine unmittelbaren Aufgaben auf diesem Gebiet; denn prinzipiell verlangt die volle Nutzung der Vorzüge und Triebkräfte des Sozialismus zur Herausbildung der sozialistischen Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen, daß auch die Bekämpfung und Verhütung von Straftaten und anderen Rechtsverletzungen integrierender Bestandteil der Planung und Leitung der gesellschaftlichen Prozesse im Territorium ist.

Auf diese Zusammenhänge wird auch nachdrücklich in dem Abschlußbericht des Verfassungs- und Rechtsausschusses der Volkskammer zur komplexen Vorbeugung und Bekämpfung der Kriminalität in territorialen Bereichen vom 26. November 1969 hingewiesen⁷. Die Einschätzung des Verfassungs- und Rechtsausschusses über den gegenwärtigen Stand der komplexen Kriminalitätsvorbeugung und -bekämpfung und seine Empfehlungen für die weitere Arbeit auf diesem Gebiet erweisen sich als eine wesentliche Hilfe für die Lösung der durch den Staatsratsbeschluß „Zur Entwicklung sozialistischer Kommunalpolitik“ auf die Tagesordnung gesetzten Aufgaben.

Wenn dazu im folgenden einige Gedanken geäußert werden, dann sind wir uns darüber klar, daß eine Reihe von Fragen noch der tieferen Durchdringung, insbesondere zur Vorbereitung von Leitungsentscheidungen, bedürfen. Wichtige Aspekte ergeben sich auch für die staats- und rechtswissenschaftliche Forschung, insbesondere auf dem Sektor der wissenschaftlichen Ausarbeitung von Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung der Kriminalität.

Gesamtgesellschaftliche Erfordernisse und örtliche Bedingungen

Mit der Verwirklichung der Prinzipien des Staatsratsbeschlusses werden auch die Kräfte und Potenzen der sozialistischen Gesellschaftsordnung, die wir im Kampf gegen die Kriminalität nutzen können, wachsen. Die höhere Eigenverantwortung der örtlichen Staatsorgane

5 W. Ulbricht, a. a. O., S. 29.

6 Vgl. F. Ebert, a. a. O., S. 4.

7 Vgl. Allseitig die Vorzüge unserer sozialistischen Gesellschaftsordnung für die weitere Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit nutzen, Schriftenreihe: Aus der Tätigkeit der Volkskammer und Ihrer Ausschüsse 1969, Heft 16, S. 8 ff., bzw. NJ 1970 S. 9 ff.

und der Betriebe bei der Verwirklichung der sozialistischen Kommunalpolitik schließt wesensmäßig die Pflicht zum Schutz der von ihnen geleiteten wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung vor Störungen ihres planmäßigen Verlaufs ein, wie sie u. a. aus Straftaten und anderen Rechtsverletzungen entstehen können⁸. Beide Seiten des einheitlichen Prozesses müssen daher sowohl im System der Prognose und der Planungsarbeit der örtlichen Staatsorgane (und der Betriebe) als auch in der Entscheidungsfindung und -durchführung unter Mitwirkung der Werktätigen und ihrer Kollektive ihren festen Platz haben.

Der Verfassungs- und Rechtsausschuß stellte fest, daß „die Rechtspflegeorgane auch im Territorium ihre Aufgabe nur erfolgreich lösen können, wenn sie sich auf die gesellschaftliche Kraft der Volksvertretungen stützen und eng mit ihnen zusammenarbeiten“⁹. Alle an der komplexen Kriminalitätsvorbeugung und -bekämpfung beteiligten Organe, Organisationen, Betriebe und Institutionen müssen daher mit ihren spezifischen Mitteln und entsprechend ihrer spezifischen Verantwortung ständig und zielgerichtet koordiniert zusammenwirken. Dabei entstehen im örtlichen Bereich vielfältige Wechselbeziehungen zwischen den Beteiligten, die entsprechend den Prinzipien des staatsorganisatorischen Aufbaus und der Wirtschaftsorganisation unterschiedlichen Leitungssystemen angehören.

Das Zusammenwirken zwischen örtlichen Staatsorganen und Betrieben — und das gilt sinngemäß für die Mitwirkung der zentralgeleiteten Rechtspflegeorgane an der komplexen Gestaltung der Entwicklung im Territorium — erfolgt auf der Grundlage und zur Verwirklichung der ihnen durch gesamtstaatliche, allgemeinverbindliche Rechtsnormen übertragenen Aufgaben und Befugnisse. Bei der praktischen Gestaltung dieser Zusammenarbeit müssen sich die Beteiligten jedoch von den konkreten örtlichen Bedingungen leiten lassen. Hier gewinnt die auf dem einheitlichen Plan beruhende gegenseitige Vereinbarung über die zu seiner effektiven Verwirklichung gebotenen Maßnahmen zunehmend an Bedeutung. Diese Vereinbarung auf örtlicher Ebene ist ein rechtsgestaltender Akt, um gesamtgesellschaftlich begründete Erfordernisse zu verwirklichen. Sie gibt Raum für die schöpferische Initiative zur Ausgestaltung des spezifischen Beitrags der Beteiligten. Sie garantiert, daß jeder Partner die Eigenverantwortung des anderen strikt respektiert. Gleichzeitig bewirkt sie, daß jeder seine Verantwortung gesellschaftlich wirksam wahrnimmt.

Damit werden zugleich höhere Anforderungen an die Führungstätigkeit der zentralen Organe gestellt. Diese müssen im Rahmen ihres Leitungssystems Vorgaben schaffen und verwirklichen, die ein effektives Zusammenwirken der Kräfte auf den verschiedenen horizontalen Ebenen gewährleisten. Das verlangt eine planmäßige Abstimmung und Koordinierung auch in der Zentrale¹⁰.

Nach diesen Prinzipien wird bereits in den Bezirken und Kreisen bei der komplexen Kriminalitätsvorbeu-

8 Gerade im Hinblick auf diese wesensmäßige Einheit von positiver Gestaltung der gesellschaftlichen Entwicklung und ihrem Schutz vor schädigenden Störungen bedurfte es keiner ausdrücklichen Hervorhebung von Aufgaben zur Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit und Rechtsordnung in dem Staatsratsbeschluß. Die Erfüllung der sich insoweit u. a. aus Art. 81 Abs. 3, Art. 90 Abs. 2 der Verfassung oder aus Art. 3 StGB jeweils ergebenden Aufgaben ist in die komplexe Leitungstätigkeit objektiv integriert.

9 Vgl. Allseitig die Vorzüge ... a. a. O., S. 14, bzw. NJ 1970 S. 11. Auf diese wechselseitige Bedingtheit wies auch Streit („Der Kampf gegen die Kriminalität und die Aufgaben der Staatsanwaltschaft“, NJ 1969 S. 657) hin.

10 Diese Forderung wurde auch vom Verfassungs- und Rechtsausschuß nachdrücklich an die zentralen Rechtspflegeorgane gerichtet. Auf die sich daraus ergebenden Konsequenzen soll in einem späteren Beitrag eingegangen werden.